

HOCHSCHULE DÜSSELDORF - FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -	
Spezialisierungsmodul „Steuergestaltung im Unternehmen“	Fachbereich: 07
Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky	SoSe 2016
Bearbeitungszeit: 150 Minuten (neue PO)	Datum: 15.07.2016
Hilfsmittel: Unkommentierte Steuergesetze, – richtlinien und – erlasse, nicht programmierbarer Taschenrechner	

Sachverhalt:

An der Brösel & Röhricht GmbH & Co. KG (im Weiteren: KG) mit Sitz in Düsseldorf (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 465%) sind als Gesellschafter beteiligt:

1. Die Brösel GmbH (im Weiteren: B-GmbH), Düsseldorf, als Komplementärin mit einem Anteil am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven i.H.v. 50%. Alleiniger Gesellschafter der B-GmbH ist Werner Brösel (50 Jahre alt, Wohnsitz in Düsseldorf), der auch die Geschäfte der B-GmbH führt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Röhricht GmbH (im Weiteren: R-GmbH), Düsseldorf, als Kommanditistin mit einem Anteil am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven i.H.v. 50%. Alleiniger Gesellschafter der R-GmbH ist Rolf Röhricht (57 Jahre alt, Wohnsitz in Düsseldorf), der auch die Geschäfte der R-GmbH führt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die KG produziert Maschinenbauteile für den internationalen Markt und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Geschäftsführung in der KG wird von der Komplementärin ausgeübt.

Sowohl die B-GmbH als auch die R-GmbH unterhalten keinen eigenen operativen Geschäftsbetrieb, sondern beschränken sich auf die Beteiligung an der KG.

Die KG ist zu 90% an der Vertriebs-OHG (im Weiteren: OHG), Düsseldorf, beteiligt, die den Vertrieb der Produkte der KG in In- und Ausland organisiert. Die restlichen 10% an der OHG werden durch Arbeitnehmer der OHG (natürliche Personen) gehalten. Der Geschäftsbetrieb der OHG wird in von der KG langfristig gemieteten Büroräumen durchgeführt.

Angaben zur KG

Die KG hat für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 15 einen vorläufigen handelsrechtlichen Jahresüberschuss i.H.v. € 650.000 erzielt. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschreiben behandelt worden:

- Die OHG hat der KG für die Anmietung der betrieblich genutzten Räume für das Wirtschaftsjahr 15 insgesamt € 60.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) gezahlt, die bei der KG zutreffend als Ertrag verbucht worden sind. Hinsichtlich des gesamten Gebäudes sind der KG Grundstückaufwendungen i.H.v. € 80.000 entstanden, die von der KG zutreffend aufwandswirksam verbucht worden sind. Es ist davon auszugehen, dass die an die OHG vermietete Teilfläche 25% der Gesamtfläche der

Immobilie betrifft und die Gesamtkosten entsprechend der Flächenanteile auf die vermietete bzw. die durch die KG eigengenutzte Fläche aufzuteilen sind. Der letzte festgestellte Einheitswert der Immobilie beträgt € 1.000.000.

- Die KG hat im Juli 15 eine Lieferung an einen inländischen Abnehmer vorgenommen (Umsatz zutreffend verbucht), der bis zum Jahresende den entsprechenden Kaufpreis (€ 59.500 inkl. Umsatzsteuer) noch nicht bezahlt hat. Nach einer Rechtsanwaltsauskunft befindet sich der Kunde im Insolvenzverfahren, so dass mit einer Zahlung des Kaufpreises nicht mehr gerechnet werden kann. Bilanzuelle Konsequenzen aus dem Zahlungsausfall sind bislang bei der KG nicht gezogen worden.
- Die KG hat für ihre Außendienstmitarbeiter mehrere PKW geleast und zahlt an die Leasinggesellschaft hierfür in 15 insgesamt € 119.050 (inkl. Umsatzsteuer) an Leasingraten, die in Höhe des Bruttobetrages aufwandswirksam verbucht worden sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in drei Fällen die KG beim Abschluss der Leasingverträge sogenannte „Leasingsonderzahlungen“ i.H.v. jeweils € 23.800 (inkl. Umsatzsteuer) gezahlt hat, die entsprechenden Leasingverträge haben jeweils eine Laufzeit von vier Jahren und wurden im Juli 15 abgeschlossen.
- Aus allgemeinen Finanzierungen sind der KG in 15 insgesamt € 120.000 Zinsaufwendungen entstanden, die zutreffend verbucht worden sind.
- Für die Übernahme der Geschäftsführung zahlt die KG der B-GmbH in 15 insgesamt einen Betrag i.H.v. € 150.000, der in voller Höhe aufwandswirksam verbucht wurde. Zudem zahlt die KG der B-GmbH für die Übernahme der unbeschränkten Haftung eine Haftungsprovision i.H.v. € 5.000, die ebenfalls aufwandswirksam verbucht wurde.
- Aus der Beteiligung an der OHG erhält die KG in 15 insgesamt einen Betrag i.H.v. € 200.000 als Gewinnentnahme für 14 bzw. als Vorabgewinnentnahme für 15, der in voller Höhe als Ertrag bei der KG verbucht worden ist. Sonstige buchhalterischen Folgerungen aus der Beteiligung der KG an der OHG sind – mit Ausnahme der zuvor dargestellte Vermietung – bislang nicht gezogen worden.
- Zum 31.12.15 veräußert die KG ihre gesamte 90%ige Beteiligung an der OHG mit einem Veräußerungsgewinn i.H.v. € 500.000. Dieser Vorgang wurde bislang nicht in der Gewinnermittlung der KG berücksichtigt. Zu diesem Zeitpunkt sind in der gesamten Immobilie, die teilweise an die OHG vermietet worden ist, stille Reserven i.H.v. € 400.000 enthalten.

Angaben zur OHG

Die OHG hat für 15 Einkünfte i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zutreffend mit einem Betrag i.H.v. € 1.250.000 ermittelt. In diesem Betrag ist insbesondere auch das Mietverhältnis zwischen der OHG und der KG entsprechend den steuerlichen Vorschriften erfasst.

Nicht erfasst wurde bislang aber der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung der KG an der OHG (Veräußerungsgewinn i.H.v. € 500.000, siehe zuvor).

Angaben zur B-GmbH

Die B-GmbH hat bislang für 15 die Geschäftsführungsvergütung sowie die Haftungsprovision, die sie von der KG erhält, mit einem Gesamtbetrag i.H.v. € 155.000 ertragswirksam erfasst.

Zudem wurden aufwandswirksam die Gehaltszahlungen an den Geschäftsführer Werner Brösel i.H.v. € 80.000 und Mietzahlungen an Werner für die Vermietung von Büroräumen durch Werner an die GmbH i.H.v. € 50.000 gebucht.

Entsprechend weist die B-GmbH einen vorläufigen Jahresüberschuss i.H.v. € 25.000 aus.

Die Büroräume befinden sich in einem Einfamilienhaus in Düsseldorf, das dem (ledigen) Werner zu 100% gehört. Im Zusammenhang mit der Vermietung der Büroräume (Einheitswert: € 340.000, Anteil der an die GmbH vermieteten Fläche 20%) sind Werner Grundstückskosten inkl. Absetzung für Abnutzung € 10.000 entstanden.

Die B-GmbH nimmt im Dezember 15 eine Gewinnausschüttung an ihren Gesellschafter Werner Brösel mit einem Gesamtbetrag von € 50.000 aus dem Bilanzgewinn des Jahres 14 vor.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie die gesamte Steuerbelastung der OHG, der KG, der B-GmbH und des Werner Brösel für den Veranlagungszeitraum 15. Gehen Sie hierbei ohne nähere Prüfung davon aus, dass die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Beträge bei Werner Brösel € 8.000 betragen haben. Andere als die dargestellten Einkünfte liegen nicht vor.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn Sie davon ausgehen, dass Werner verheiratet ist und die Vermietung der Büroräume an die B-GmbH durch die Eheleute Brösel gemeinsam erfolgt. Das Einfamilienhaus steht hierbei in jeweils hälftigem Eigentum der Eheleute.

Allgemeiner Hinweis

Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2016.

Sofern steuerliche Wahlrechte bestehen, ist jeweils die Alternative zu wählen, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung im betrachteten Veranlagungszeitraum führt. Eventuell erforderliche Nachweise gelten als erbracht und Anträge als gestellt.